

rungskomplex eng verflochten, jedoch von der Stellung der Partner zueinander zu unterscheiden.

Eine weitere Unterscheidung ist zu treffen zwischen

- den Beziehungen der Gemeinschaftsarbeit zur Plankoordination und zur Koordinierung von Leitungsmaßnahmen und
- den Beziehungen gemeinsamer Geschäftstätigkeit, insbesondere bei der Durchführung der geplanten Aufgaben.

Im ersteren Fall geht es um ein komplexes Zusammenwirken aller Beteiligten mit dem Ziel, in allen Bereichen (Betriebe, Einrichtungen des Verkehrs wesens und des Handels, Auftragnehmer für Investitionen, örtliche Organe u. a.) übereinstimmende Planaufgaben im Interesse der Sicherung einer abgestimmten Entwicklung im Rationalisierungskomplex und der effektiven Nutzung aller territorialen Produktionsbedingungen zu gewährleisten; die gegenseitigen Verpflichtungen der Beteiligten beziehen sich auf die Übernahme entsprechender Aufgaben in ihre Pläne und die Durchführung entsprechender Leitungsmaßnahmen in ihrem Bereich.

Im zweiten Falle geht es um die Gestaltung von notwendigen und zweckmäßigen Ware-Geld-Beziehungen zwischen verschiedenen Beteiligten bei der Durchführung der übereinstimmend geplanten Aufgaben, so z. B. um die gemeinsame Durchführung von Investitionen oder die Errichtung und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen. Diese Beziehungen entstehen in der Regel nur zwischen verschiedenen Gruppen von Beteiligten; es werden jeweils diejenigen zusammengeführt, die an der bestimmten Aufgabe der Wirtschaftstätigkeit beteiligt sind. Beide Arten von Beziehungen bedingen sich gegenseitig, da insbesondere die Beziehungen der sozialistischen Geschäftstätigkeit nur auf der Grundlage der gemeinsam geplanten Aufgaben entstehen können und selbst der Planung und Leitung bedürfen.

Der territoriale Rationalisierungskomplex ist somit eine spezielle Form der harmonischen Verbindung von Zweig- und Territorialaspekten in der Entwicklung der Volkswirtschaft. Er vermittelt die Wechselwirkungen zwischen Betrieben, Zweigen und Territorien als Komplex vielschichtiger, sich wechselseitig bedingender Beziehungen. Die objektiven Bedingungen eines Konzentrations- (oder Ballungs-) Gebietes der Industrie führen in diesem Territorium bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution zur Herausbildung eines Koordinierungssystems mit den angedeuteten spezifischen Strukturen und Funktionen, das notwendiger Bestandteil der allseitigen Einordnung der eigenverantwortlichen Wirtschaftseinheiten, Städte, Gemeinden und anderen territorialen Einheiten in das gesellschaftliche Gesamtsystem ist. Aus dieser Erkenntnis des Systemcharakters der Koordinierung in territorialen Rationalisierungskomplexen folgt die Notwendigkeit, geeignete rechtliche Systemregelungen zu schaffen und anzuwenden.

## II

Trotz positiver Einzelerfahrungen wird die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und Territorien gegenwärtig insgesamt noch nicht den Anforderungen an eine durchgängige komplexe sozialistische Rationalisierung gerecht.<sup>6</sup> Die Zusammenarbeit ist z. T. noch recht sporadisch, und die Kräfte und Mittel werden zersplittert eingesetzt. Nur durch planmäßiges und beiderseitig verbindliches Zusammenwirken der Beteiligten sowie durch die Koordinierung und Konzentration aller zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel ist

<sup>6</sup> Vgl. W. Ostwald / W. Protze, „Für sozialistische Beziehungen zwischen Betrieben, Städten und Gemeinden“, *Die Wirtschaft* vom 20. 3. 1968, S. 3 f.